

wesentliche Informationen

Nach § [5a Abs. 2 UWG](#) hat ein Händler dem [Verbraucher](#) die wesentlichen Informationen bereit zu stellen, die der [Verbraucher](#) für eine informierte Entscheidung benötigt und deren Vorenthalten geeignet ist, den [Verbraucher](#) zu einer geschäftlichen Entscheidung zu veranlassen, die er andernfalls nicht getroffen hätte.

Informationen sind wesentlich, wenn ihre Angabe unter Berücksichtigung der beiderseitigen Interessen vom [Unternehmer](#) erwartet werden kann und ihr für die geschäftliche Entscheidung des [Verbrauchers](#) ein erhebliches Gewicht zukommt (BGH AZ I ZR 26/15 v. 21.07.2016 LGA Tested). Welche Informationen das sind, ergibt sich aus dem Einzelfall unter Berücksichtigung aller Umstände.